

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 30 Sbg. GBG

Sbg. GBG - Salzburger Gleichbehandlungsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.07.2024

Personen und Institutionen, die sich mit der Gleichbehandlung, Frauenförderung und Antidiskriminierung im Sinn dieses Gesetzes besonders zu befassen haben, sind:

- 1. die Gleichbehandlungskommissionen des Landes (in der Folge "Kommissionen" genannt, §§ 34 bis 38);
- 2. die oder der Gleichbehandlungsbeauftragte für den Landesdienst (§§ 39 und 40);
- 3. der Salzburger Monitoringausschuss (in der Folge auch "Monitoringausschuss" genannt,§§ 40a und 40b);
- 4. die Kontaktfrauen (§§ 41 und 42).

In Kraft seit 01.02.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$